

Statuten des Vereins **KreaMont**

St.Andrä-Wördern, am 5. Juni 2006

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (a) Der Verein führt den Namen **KreaMont - Kreatives Lernen nach Maria Montessori**.
- (b) Der Verein hat seinen Sitz in St.Andrä-Wördern
- (c) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.
- (d) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Organisation und Erhaltung der Privatschule und des Hortes KreaMont.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- (a) **Ideelle Mittel**
Vorträge, Versammlungen, kreative und gesellige Zusammenkünfte, Elternbildungsangebote, gemeinsame Übungen, Training, Wanderungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, Einrichtung einer Bibliothek.
- (b) **Materielle Mittel**
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Schulgelder, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (a) **Ordentliche Mitglieder**, das sind
 - i. Personen, die mindestens ein Kind in der Schule haben; bei Austritt des letzten Kindes tritt sofort die außerordentliche Mitgliedschaft (siehe 4b) in Kraft.
 - ii. Personen, die von der Generalversammlung in den Vorstand berufen werden.
- (b) **Außerordentliche Mitglieder**, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

- (c) **Ehrenmitglieder**, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss
- (b) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zu diesem Austrittszeitpunkt gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten.
- (c) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 6 Monate mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hievon unberührt.
- (d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- (b) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (c) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- (a) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (b) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - i. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - ii. schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder,
 - iii. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - iv. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - v. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen 4 Wochen statt.
- (c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen

vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt entweder durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

- (d) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (e) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (f) Anträge auf Abänderung der Statuten und auf Abwahl des Vorstandes müssen mindestens von fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden und spätestens fünf Tage vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (g) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht gilt nur für ordentliche Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (h) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (i) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (j) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- (c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- (e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- (h) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (i) Entlastung des Vorstandes

§ 11 Der Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht aus
 - i. dem Obmann/der Obfrau
 - ii. dem/der Schriftführer/-in
 - iii. dem/der Kassier/-in
 - iv. deren Stellvertreter/-innen
 - v. sowie höchstens sechs Beisitzern/-innen.
- (b) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahr(e). Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (c) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (d) Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (g) Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/-in. Ist auch diese/-r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (h) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (i) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- (j) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- (f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (a) Der Obmann/Obfrau oder sein/ihr Stellvertreter/-in vertritt den Verein nach außen.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- i. Der Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - ii. Der/die Schriftführer/-in hat den Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - iii. Der/die Kassier/-in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - iv. Der Obmann/Obfrau oder sein/ihr Stellvertreter/-in ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem/der Schriftführer/-in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem/der Kassier/-in zu unterfertigen.
 - v. Die Stellvertreter des Obmannes/Obfrau, des/der Schriftführers/-in oder des/r Kassiers/-in dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann/Obfrau, der/die Schriftführer/-in oder der/die Kassier/-in verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.
- (b) Die Rechnungsprüfer
- i. Die beiden Rechnungsprüfer/-innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - ii. Den Rechnungsprüfern/-innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
 - iii. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
 - iv. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/-innen die Bestimmungen 11b und 11h bis 11j sinngemäß.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (c) Das Schiedsgericht fasst seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
- (b) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.